

Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Hennings, Albrecht
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter
Schumann, Rainer
Steinborn, Bernd

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Deussen-Dopstadt, Gabriele Bündnis90/Grüne
Kuhnert, Uwe CDU-Fraktion
Stüsser, Peter CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2013 vom 03.12.2013	
4	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage	031/2014-7
5	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	006/2014-7
6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	007/2014-7
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014	634/2013-2
8	Beratung des Stellenplanes 2014	429/2013-1
9	Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen	615/2013-2
10	Bürgerbegehren "Grundstücksverkäufe Roisdorf" gem. § 26 GO NRW, Entscheidung über die Zulässigkeit	047/2014-1
11	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg)	041/2014-3
12	2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim / Evaluation der Bauberatungsgebühr	046/2014-6
13	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
14	Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2014 betr. Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahmen	
15	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
16	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Ehrenamtskarte	027/2014-1
17	Mitteilung bezgl. Digitalisierung von Meldekarten	040/2014-3

18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters den Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abzusetzen,
2. den Tagesordnungspunkt 10 nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln,
3. die Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion „Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahme“ zu erweitern und
4. den neuen Tagesordnungspunkt 14 nach Tagesordnungspunkt 13 zu behandeln.

Stimmenverhältnis zu Ziffern 1., 2. und 4.:
- Einstimmig -

Stimmenverhältnis zu Ziffer 3.:
21 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP, Breuer)
20 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg)
Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 14 - 22 zu neuen TOP 15 - 23.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 3, 10, 4 – 9, 11 – 14, 16 - 19.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 17 - 19

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2013 vom 03.12.2013	
----------	--	--

Beschluss

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2013 vom 03.12.2013 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage	031/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim
2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

5	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	006/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Plangebietsgrenzen gemäß vorliegendem Planentwurf im nördlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim geringfügig zu verschieben,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
3. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	007/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Plangebietsgrenzen gemäß vorliegendem Planentwurf im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim geringfügig zu verschieben,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,

3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 23 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

7	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014	634/2013-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 03.10. bis 25.10.2013 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2014 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2014 eingegangen sind.

- Einstimmig -

8	Beratung des Stellenplanes 2014	429/2013-1
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt den Stellenplan 2014 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16 (Wahlbeamte)	1,00	
A16 (Laufbahn h.D.)	3,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,76	.
A11	8,24	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	4,11	
A8	5,23	
A7	1,00	
Gesamt	54,44	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,36	
11	19,07	davon 1,00 k.w.
10	10,64	
9	28,98	davon 0,34 k.u. E8
8	32,35	
6	31,21	davon 1,00 k.u. E5
5	15,25	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
S17	1,00	
S15	2,78	
S14	6,00	
S13 Ü	4,77	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	6,50	
S10	4,00	
S8	0,00	
S7	1,87	
S6	86,51	
S3	35,72	
Gesamt	321,21	

- Einstimmig -

9	Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen	615/2013-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 wie folgt zu ändern:
 - 1.1 Beschluss über den Veränderungsnachweis/die Veränderungsliste in der vom HFWA beschlossenen Fassung; einschließlich des Beschlusses des HFWA, einen einmaligen Mietkostenzuschuss in Höhe von 1.500 € für das Theater im Kloster im Haushaltsjahr 2014 bereitzustellen (keine Planung in 2015 bis 2017).
 - 1.2 Beschlüsse zu offenen Anträgen der Fraktionen aus dem HFWA, die keinen Bezug zum Veränderungsnachweis/zur Veränderungsliste haben:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion „Kennzahlensystem ausbauen und verbessern“

Der HFWA empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf (einstimmig bei 2 Enthaltungen): „Der Rat beschließt, das Ziel- und Kennzahlensystem sowie die Steu-

erungsqualität im Haushalt 2015 weiter auszubauen und zu verbessern.“

- b) Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Parkraumbewirtschaftung“ – Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erlöse und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Parkraumbewirtschaftungskonzept zu streichen.

Der HFWA empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf (einstimmig): „Der Rat beschließt, dem Antrag nicht zu entsprechen.“

3. beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahr 2022 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 2:

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:

33 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, van den Berg, BM)
7 Stimmen gegen den Beschluss	(FDP, UWG)
1 Stimmenthaltung	(Breuer)

10	Bürgerbegehren "Grundstücksverkäufe Roisdorf" gem. § 26 GO NRW, Entscheidung über die Zulässigkeit	047/2014-1
-----------	---	-------------------

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

RM Heller stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird mit einem Stimmenverhältnis von mehr als 9 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Der Rat beschließt, das Bürgerbegehren der Initiatoren Jörn Freynick, Dr. Markus Reiz, Frank Kretschmer mit der Fragestellung „Sollen die Grundstücke im Bereich Schumacherstr., Bonner Str. und Meckenheimer Str. (Stadtteil Roisdorf) in Eigentum und Besitz der Stadt Bornheim bleiben?“ ist unzulässig.

Abstimmungsergebnis

26 Stimmen für den Beschluss	(van den Berg, Dopstadt, Feldenkirchen Else, Feldenkirchen Gerd, Gruneberg, Hanft, Henseler, Höinig, Jaritz, Kleinekathöfer, Krüger Frank W., Krüger Ute, Dr. Kuhn, Marx, Montenarh, Müller, Nipps, Odenthal, Dr. Pacyna, Paschmanns, Rech, Schausten, Schmitz, Stadler, Urfey, Züge)
16 Stimmen gegen den Beschluss	(Bandel, Breuer, Donix, Freynick, Heller, Keils, Klein, Koch, Kretschmer, Kuhl, Paulsen, Siebert, Söllheim, Velten, Wingenbach, Wirtz)

11	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg)	041/2014-3
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat wählt zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III für die Amtszeit 2014 bis 2019 Herrn Klaus-Jürgen Bleeck, Bornheim-Hemmerich.

- Einstimmig -

12	2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim / Evaluation der Bauberatungsgebühr	046/2014-6
-----------	--	-------------------

Über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Artikel I, die Tarifstelle 14 Bauberatung wie folgt zu ändern: „Beratung im Vorfeld formeller Anträge nach Ablauf der ersten halben Stunde 30,- €“, wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung vom.....zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV:NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30.Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712 / SGV.NRW.610), vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Tarifstelle 14 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

23 Stimmen für den Beschluss	(CDU, FDP, UWG)
16 Stimmen gegen den Beschluss	(SPD, B90/Grüne, BM)
1 Stimmenthaltung	(Breuer)

13	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandschauen-

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666

/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998
(GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012
(GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land
Nord-rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner
Sitzung am 30.01.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuer-
schutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

„

Artikel I

Die Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 2 wird folgender Punkt 11 angefügt:

„vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht
neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach Satz 1
nicht möglich ist.“

2.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene
Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.“

3.

§ 11 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstaufall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.“

4.

Ziffer I. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„I. Personaleinsatz	Minuten-Tarif
1. Einsatzleiter –hauptamtlich-	0,82 €
2. Einsatzleiter –ehrenamtlich-	0,29 €
3. übrige Feuerwehrangehörige	0,29 €

5.

Ziffer II. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz	Minuten-Tarif
1. Funkkommandowagen (KdoW)	0,44 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	0,64 €
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	0,65 €

4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	0,61 €
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	0,73 €
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,11 €
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	1,24 €
8. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,60 €

Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.“

6.

Ziffer III. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„III. Brandsicherheitswachen

Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I.

Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.“

7.

Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde pauschal **24,55 €**

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal **51,00 €**

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal **22,40 €**

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal **27,00 €**

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3

- | | | |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde | 46,00 € |
| 4.2 | Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde | 46,00 € |
| 4.3 | Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde | 46,00 € |

8.

Anlage 3 der Satzung (Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) *)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)

2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO *)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) *)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3	Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
10.1.6	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

*) Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.“

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung ist aufgrund einer Änderung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für die Abrechnung von Ölspuren mit dem Straßenbaulastträger, sofern der Verursacher unbekannt ist, erforderlich. Der Verdienstausschlag für Selbständige wurde angepasst. Die Tarifsätze für die Feuerwehrfahrzeuge wurden neu kalkuliert und aufgrund der derzeit herrschenden Rechtsprechung nach Minuten-Tarif errechnet. Die Gebührensätze für Brand-

schaufen wurden angepasst und die Aufstellung der brandschaulpflichtigen Objekte aktualisiert.

- Einstimmig -

14	Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2014 betr. Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahmen	
-----------	---	--

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Dringlichkeitsantrag „Umgang mit Gewerbetreibenden bei Straßen-/Kanalbaumaßnahmen“ in die nächste Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu verweisen.

Abstimmungsergebnis

-Einstimmig-

bei 1 Stimmenthaltung (BM)

15	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

16	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Ehrenamtskarte	027/2014-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

17	Mitteilung bezgl. Digitalisierung von Meldekarten	040/2014-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von RM Koch

Ist es nicht gut gewesen, über dieses Thema im Rahmen der Haushaltsberatungen zu sprechen, damit dieses Verfahren angestoßen werden konnte?

Antwort:

Ja.

18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mitteilungen mündlich

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen (Rat 17.12.2013)

von RM Hönig betr. neue Straßenlampe Bergkreuzweg 3

Antwort:

Die Straßenleuchte wurde von der bauausführenden Firma (Subunternehmer der Rhein-Energie AG) nicht korrekt gesetzt. Die Änderung des Leuchtenstandortes wurde bereits veranlasst.

19	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von RM Züge betr. Breslauerstr./Kaiserstr.

Wann erfolgt die Anbringung der Fahrbahnmarkierungen mit Piktogrammen?

Antwort:

Bei entsprechender Wetterlage und bei entsprechenden Mengen wird die Markierung vorgenommen. Markierungen werden bei einer dauerhaft höheren Temperatur als 5 Grad angebracht. Sollten sich verkehrliche Probleme einstellen, müsste mit vorübergehenden Markierungen gearbeitet werden.

von RM Dr. Pacyna

1. betr. Artikel Kölner Stadtanzeiger „Investor pocht auf Baugenehmigung“

Ist der Bericht inhaltlich korrekt oder muss man diesen mit Skepsis betrachten?

Antwort:

Der Antrag besteht und wird geprüft. Die Prüfung wird sich in den nächsten Tagen und Wochen dem Ende zuneigen. Der Antrag ist, vorbehaltlich einer Detailprüfung die noch läuft, vollständig und daher formal grundsätzlich genehmigungsfähig.

2. Wird der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Ergebnis unterrichtet und ist mein Informationsstand richtig, dass der Ausschuss an der Baugenehmigung nichts zu beraten hat, sondern dass dies allein Sache der Verwaltung ist?

Antwort:

Ja, die Baugenehmigung ist ein behördliches Verfahren auf welches, wenn sie im Planungsrecht liegt, auch Anspruch besteht. Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wird lediglich darüber informiert.

von RM Müller betr. Straßenmarkierung

Der Landesbetrieb markiert zur Zeit. Warum kann dann nicht in Sechtem die Markierung gemacht werden?

Antwort:

Auf Grund der Mengenfrage und der Wetterfrage ist es bisher in Sechtem noch nicht zu Markierungsarbeiten gekommen.

von RM Hanft betr. Anfrage von RM Dr. Pacyna, Offenlageverfahren

Wann rechnet die Verwaltung bezüglich des Offenlageverfahrens des Bebauungsplanes damit, dem Ausschuss die Ergebnisse zu unterbreiten?

Antwort:

Die Auswertung läuft. Ein konkretes Datum kann noch nicht genannt werden. Für die Februarsitzung ist dies noch nicht möglich.

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Hans Günter Gilles

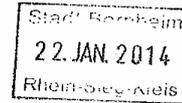
Hermann-Löns-Str. 15
53332 Bornheim
Tel. 02227-1462
E-Mail: hg.gilles@koeln.de

21. Januar 2014

Hans Günter Gilles, Hermann-Löns-Str. 15, 53332 Bornheim/He

Per Einschreiben

Stadt Bornheim
- Herrn Bürgermeister Henseler –
Rathaus
53332 Bornheim



Einwohnerfragestunde
Haushaltsplanentwurf 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 30.01.2014 bitte ich mir unter TOP 2 folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo und mit welchem Betrag sind im Haushaltsplanentwurf für 2014 Einnahmen veranschlagt, die der Stadt als Ausgleich für die Wertminderung durch Aufbrüche im öffentlichen Straßenland zustehen?
- 2: Werden diese Einnahmen zweckgebunden für die Straßenunterhaltung verwendet?

Erläuterung:

Aufgrund von Straßenaufbrüchen, die durch Anlieger, Versorgungsbetriebe oder Leitungsträger vorgenommen oder verursacht werden, verringert sich die Lebensdauer der Straße, auch wenn die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt. Da die Straßen durch diese Inanspruchnahme an Wert verlieren, ist der Verursacher verpflichtet, hierfür eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Hiervon werden das Erheben von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Aufbruchgenehmigungen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung nicht berührt.

Nach meiner Rechtsauffassung ist die Gemeinde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet einen solchen Wertausgleich für den Vermögensgegenstand „Straße“ zu fordern (§90 Go NRW)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hans Günter Gilles'.

Antwort:

zu 1.

Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum sind vom Verursacher so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig sind. Die Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) sind zu beachten. Für Aufgrabungen im Bornheimer Stadtgebiet sind nur qualifizierte Firmen im Sinne der VOB/A zugelassen.

Eine Wertminderung wird dadurch vermieden. Dem entsprechend sind im Haushaltsplanentwurf 2014 neben den allgemeinen Abschreibungsbeträgen keine weiteren Wertminderungs-Ansätze berücksichtigt.

zu 2.

Siehe Antwort zu 1.

Zusatzfragen

1. Wie kommen Sie zu der Ansicht, dass keine Wertminderungen erfolgen? Alle anderen Gemeinden erheben diese Wertminderungsbeiträge.

Antwort:

Die Einschränkung, dass es alle machen, kann ich nicht teilen. Die Gleichstellung der Herstellung dieser Aufgrabung wird gefordert und überprüft und damit ist eine Wertminderung nicht unmittelbar verbunden.

Definitiv kann man das machen, dieses setzt dann aber einen politischen Diskussionsprozess voraus, der auf Antrag von Fraktionen durchführbar ist.

Bisher hat die Stadt Bornheim davon abgesehen und darauf Wert gelegt, dass Aufgrabungen gleichwertig wieder verschlossen werden.

2. Ich sehe darin einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht. Die Gemeinde ist verpflichtet alle Einnahmemöglichkeiten zu nutzen, um die Sachwerte zu erhalten.

Antwort:

Die Frage, inwieweit eine solche Vorgehensweise sinnvoll wäre, wird geprüft und dann den zuständigen Gremien des Rates mitgeteilt. Das Gremium kann auf Grund der Mitteilung dann darüber entscheiden, ob es eine entsprechende Entschädigung künftig verlangen will.

**Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim**

22.01.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. JAN. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

**Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ratssitzung am 30.01.2014
Pressekonferenzen der Stadt Bornheim außerhalb des Rathauses**

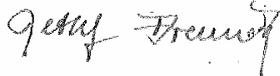
Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Aus welchem Grund werden Pressekonferenzen der Stadt Bornheim außerhalb des Rathauses in wechselnden Lokalisationen abgehalten; wurden Haushaltsmittel zu diesem Zweck in den Haushaltsplänen während der laufenden Wahlperiode eingestellt und wenn ja, in welcher jeweiligen Höhe?

Gemäß § 20 Abs. 3 GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Antwort:

Besondere Haushaltsmittel für die Durchführung von Pressekonferenzen wurden in der Produktgruppe 1.01.08 – Öffentlichkeitsarbeit - des Haushalts der Stadt Bornheim nicht eingestellt. Pressekonferenzen der Stadt Bornheim finden in der Regel dort statt, wo der Inhalt am besten den Medienvertretern vermittelt werden kann. Hierbei spielen auch Marketingaspekte eine Rolle. Zudem ist nicht jeder Pressetermin auch gleichbedeutend mit einer Pressekonferenz. Oftmals genügt bereits schon ein Presse- und Fototermin vor Ort - zum Beispiel in einer Kindertagesstätte, wenn dort beispielsweise der neue U3-Anbau eingeweiht wird.